



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 2 vom 26.01.2024

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Übungen der Bundeswehr
Bekanntmachung vom 10.01.2024, Nr. 31 – 0831 14
- Wasserrecht;
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Siegbach, Fluss-km 0,000 bis 8,307 (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet des Marktes Siegenburg und der Gemeinde Wildenberg im Landkreis Kelheim nach Art. 47 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) 15
- Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Richtlinie für Zuwendungen des Landkreises Kelheim zur Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren 18

Stadt Kelheim

- Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 02.02.2024 betreffend den Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltung im Jahr 2024 18
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 22.01.2024; Staatsstraße 2233 (bei Kelheim), St 2660 (Hemau) – B 16 a (Münchsmünster);
Planfeststellung für den Ausbau Kelheim – Ihrlersstein, im Gebiet der Gemeinde Ihrlersstein und der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim;
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG 19

Markt Bad Abbach

- Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhabens- und Erschließungsplanung „Ziegelfeld I“
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 20

Sonstiges

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Hallertauer Mittelschule Mainburg, Landkreis Kelheim, für das Haushaltsjahr 2024 23



Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 10.01.2024, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

26.02. bis 25.03.2024

im nördlichen Landkreis Kelheim Transportübungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 10.01.2024
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Wasserrecht;

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Siegbach, Fluss-km 0,000 bis 8,307 (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet des Marktes Siegenburg und der Gemeinde Wildenberg im Landkreis Kelheim nach Art. 47 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Bekanntmachung

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Siegbach (Fluss-km 0,000 bis 8,307) im Landkreis Kelheim wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in einer Übersichtskarte (M 1:25.000) flächig blau dargestellt. Die Übersichtskarte und vier Detailkarten (M 1:2.500) können im Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht sowie im Markt Siegenburg und in der Gemeinde Wildenberg täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Übersichtskarte kann zusätzlich im Internet unter <https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/kreisamtsblatt/> (im Amtsblatt Nr. 2 vom 26.01.2024) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet ermittelten, blau schraffiert dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet sind untersagt

1. gemäß § 78 Abs. 1 WHG

die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), sofern die Ausweisung nicht ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient; ausgenommen sind auch Bauleitpläne für Häfen und Werften,

2. gemäß § 78 Abs. 4 WHG

die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB,

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

3. gemäß § 78a Abs. 1 WHG

3.1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,

- 3.2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- 3.3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- 3.4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- 3.5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- 3.6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen.
- 3.7. Die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

4. gemäß § 78c Abs. 1 WHG

die Errichtung neuer Heizölverbrauchsanlagen

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von der o.g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von der o.g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der vorstehend genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von den o.g. Nummern 3.1 bis 3.7 Maßnahmen zulassen, wenn

- Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der vorstehend genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von der o. g. Nr. 4 Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Gemäß § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
- die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Die gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts Kelheim über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung.

Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. In begründeten Fällen kann die Frist vom Landratsamt Kelheim höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gelten § 46 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) i. V. m. Anlage 6 und § 70 AwSV.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden unter der Adresse https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/hwgk_hwrk/download/index.htm im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Kelheim, den 17.01.2024
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Anlage

1 Übersichtskarte (aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgebildet)

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Richtlinie für Zuwendungen des Landkreises Kelheim zur Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren

Der Kreistag des Landkreises Kelheim hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Richtlinie beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Richtlinie für Zuwendungen des Landkreises Kelheim zur Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren

Der Landkreis Kelheim fördert gemäß Art. 2 Satz 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst nach den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens, Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 17. Dezember 2021 (BayMBl. 2022 Nr. 46), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27.06.2023 (BayMBl. 2023 Nr. 337, Az. D1-2244-1-222), den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und diesen Richtlinien. Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

1. Zweck der Zuwendung

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sowie von Wechselladersystemen gewährt. Sie sollen den Zuwendungsempfängern ermöglichen, die für den Einsatz der Feuerwehren überörtlich geeigneten und erforderlichen Fahrzeuge und Wechselladersysteme für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinne des Art. 1 BayFwG zu beschaffen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Kauf und die Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen für die Brandbekämpfung und den technischen Hilfsdienst, auch als Wechselladersysteme, soweit in der **Anlage** aufgeführt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, denen die Mitgliedsgemeinden ihre Aufgaben im Feuerwehrwesen übertragen haben und kommunale Zweckverbände mit Sitz im Landkreis Kelheim erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch den Landkreis Kelheim erfolgt nur, wenn die Fördervoraussetzungen der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie – FwZR) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung des Freistaates Bayern geltenden Fassung sowie die Auszahlungsvoraussetzungen der Zuwendung vorliegen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Festbeträge für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Kraftfahrzeugen und Wechselladersystemen richtet sich nach der **Anlage**. Die Festbeträge gelten unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Beladung vom Vorgängerfahrzeug übernommen wird.

Für Kommunen, die nach den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms in der jeweils geltenden Fassung zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) gehören, wird der Förderfestbetrag des Landkreises Kelheim um fünf v. H. erhöht.

6. Verfahren

6.1 Form des Antrags, Unterlagen

Zuwendungen des Landkreises Kelheim sind gleichzeitig mit den Zuwendungen des Freistaates Bayern zu beantragen. Der formlose Antrag ist in einfacher Fertigung beim Landratsamt Kelheim einzureichen. Die Kopie des Zuwendungsantrags an die Regierung von Niederbayern und die fachliche Stellungnahme des Kreisbrandrates sind beizufügen.

Nach Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Kelheim eine Kopie der Verwendungsbestätigung sowie ein formloser Auszahlungsantrag vorzulegen.

6.2 Entscheidung über den Antrag

Über den Förderantrag wird erst entschieden, wenn die Maßnahme von der Regierung von Niederbayern bewilligt ist und die Zuwendung des Freistaates Bayern ausgezahlt ist. Der Antragsteller erhält eine Auszahlungsmitteilung.

6.3 Zuständigkeit

Die Beschlussfassung über den Förderantrag obliegt dem Kreisausschuss.

6.4 Bindungsfrist

Die Bindungsfrist beträgt 20 Jahre.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Die Richtlinie des Landkreises Kelheim vom 26.07.2022 (KrABl. Nr. 42/2022, S. 454 ff) tritt mit Ablauf des 30.06.2023 außer Kraft; sie bleibt jedoch für alle vor dem 1. Juli 2023 begonnenen Maßnahmen anwendbar.

7.2 Übergangsregelung

Für alle Anträge, für die ein Maßnahmenbeginn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht erfolgt ist, kommen die in der Anlage mit Wirkung vom 1. Juli 2023 an vorgesehenen Förderfestbeträge in Betracht.

Kelheim, 22.01.2024
Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

Anlage

Höhe der Festbeträge für Beschaffungen mit Wirkung vom 1. Juli 2023

Fahrzeuge und Wechselladersysteme (nach DIN, DIN EN, Technischen Beschreibungen und Bauvorschriften)	Staats- zuschuss Basis- Fest-be- trag	Förderung Landkreis Kelheim in % des Ba- sis- Festbe- trags	Förde- rung Landkreis Kelheim Festbe- trag
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	125.840 €	30 %	37.752 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	130.000 €	30 %	39.000 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	154.700 €	30 %	46.410 €
Waldbrandlöschfahrzeug TLF-WB	117.000 €	30 %	35.100 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	100.100 €	30 %	30.030 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	157.300 €	30 %	47.190 €
Drehleiter DLAK 23/12	292.500 €	30 %	87.750 €
Drehleiter DLAK 18/12	221.000 €	30 %	66.300 €
Teleskop-Gelenkmast (als Ergänzung für eine sonst zur Brandbekämpfung notwendige zweite oder weitere Drehleiter DLA (K) 23/12)	221.000 €	30 %	6.300 €
Rüstwagen RW	200.200 €	50 %	100.100 €
Versorgungs-LKW	52.910 €	30 %	15.873 €
Gerätewagen Logistik GW-L2	52.910 €	30 %	15.873 €
Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz GW-A/S	143.000 €	30 %	42.900 €
Gerätewagen Logistik GW-L2 (mit Zusatzbe- ladung Modul „Wasserversorgung“)	100.100 €	30 %	30.030 €
Wechselladersystem nach DIN 14 505			
- Trägerfahrzeug (2-achsig)	78.650 €	30 %	23.595 €
- Trägerfahrzeug (3-achsig oder 4-achsig)	102.700 €	30 %	30.810 €
- Abrollbehälter (AB)			
AB Atem-/Strahlenschutz (AB-A/S)	107.250 €	30 %	32.175 €
AB Rüstmaterial	28.600 €	30 %	8.580 €
AB Schlauch (Modul „Wasserversorgung gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem)	71.500 €	30 %	21.450 €
AB THL schwer (Rüst) (Beladung gemäß DIN 14555 Teil 3)	107.250 €	50 %	53.625 €
AB Sonderlöschmittel Schaum/CO ₂ /Pulver	57.200 €	30 %	17.160 €
AB Wasser	47.190 €	30 %	14.157 €

Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 02.02.2024 betreffend den Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2024

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.10.2023 den Erlass folgender Verordnung beschlossen.

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in Kelheim im Jahr 2024

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015 (BGBl. 1 S. 1474), i. V. m. § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13.01.2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kelheim folgende

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in Kelheim im Jahr 2024

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen in der Stadt Kelheim Verkaufsstellen anlässlich

- a) der „**Autoschau**“
am Sonntag, den 17.03.2024 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- b) des „**Kelheimer Fischerfestes**“
am Sonntag, den 12.05.2024 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- c) des „**Familienangebots**“
am Sonntag, den 22.09.2024 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- d) des „**Herbstmarktes**“
am Sonntag, den 17.11.2024 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

**Staatsstraße 2233 (bei Kelheim), St 2660 (Hemau) – B 16 a (Münchsmünster);
Planfeststellung für den Ausbau Kelheim – Ihrlerstein, im Gebiet der Gemeinde Ihrlerstein
und der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim;
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Niederbayern (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung),

vom 21.12.2023, Nr. 32–4354 . B 3 . 3–39/St2233,

der das oben genannte Straßenbauvorhaben betrifft, wird mit den Planunterlagen im Internet unter der Adresse www.regierung.niederbayern.bayern.de unter den Rubriken „Service“, „Planfeststellungsverfahren“, „Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren“, „Erlassene Planfeststellungsbeschlüsse“ veröffentlicht.

Der Beschluss mit den Planunterlagen liegt zusätzlich in der Zeit

vom 02.02.2024	bis (einschließlich) 23.02.2024
in Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer 20	
während der Dienststunden nach telefonischer Terminvereinbarung (09441/7010)	

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Staatlichen Bauamt Landshut, Innere Regensburger Straße 7 – 8, 84034 Landshut eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

- Siegel -

Kelheim, den 22.01.2024
Ort, Datum

Christian Schweiger, Erster Bürgermeister
Unterschrift

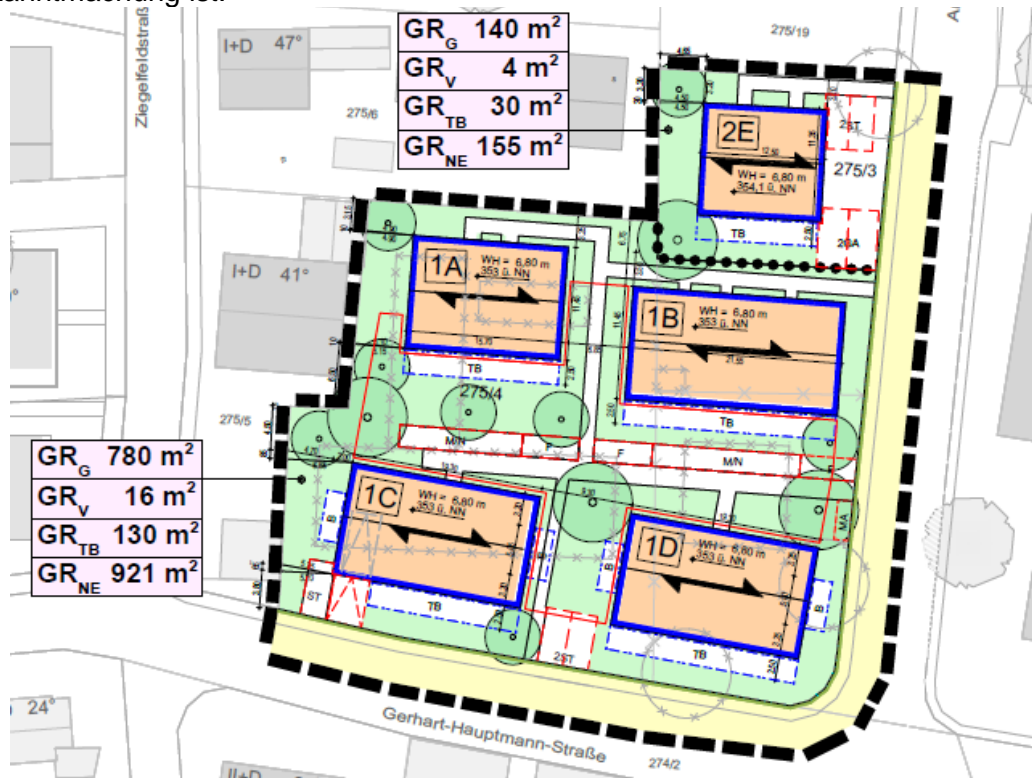
Bekanntmachung des Marktes Bad Abbach

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhabens- und Erschließungsplan „Ziegelfeld I“

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat des Marktes Bad Abbach hat in der Sitzung am 30.11.2021 beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ziegelfeld I“ mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhabens- und Erschließungsplan (VEP) aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Grundstücke mit Flur-Nrn. 275/3, 275/4 und Teilflächen aus den Flur-Nrn. 276/2 und 274/2 der Gemarkung Bad Abbach und ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist:



Quelle: Flurkarte der Marktgemeinde Bad Abbach, Geltungsbereich – Zeichnerische Ergänzungen durch G+M GmbH (28.11.2023)

Im Norden und Westen grenzt der Geltungsbereich an die bereits bestehende Wohnbebauung der Angrüner- und Ziegelfeldstraße. Im Süden liegt das Gebiet direkt an der Gerhart-Hauptmann-Straße und im Osten an der Angrünerstraße.

Ziel und Zweck der Planung:

Auf dem Großteil des Grundstücks des ehemaligen „Wastlwirts“ in Bad Abbach soll eine kleine Wohnanlage mit 17 Wohneinheiten und einer gemeinsamen Tiefgarage und Außenanlagen entstehen. Auf einem Teilbereich des ehemaligen „Wastlwirts“-Grundstücks soll darüber hinaus ein Doppelhaus mit 2 Wohneinheiten entstehen.

Da in diesem Gebiet bisher noch keine Festsetzungen durch Bebauungspläne geregelt wurden, ist das Ziel der Marktgemeinde Bad Abbach, die städtebauliche Struktur aufgrund des konkret vorliegenden Planvorhabens durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu sichern.

Dabei soll das Baufeld die bestehende Wohnbebauung arrondieren und den östlichen Abschluss der Gerhart-Hauptmann-Straße gegenüber der Grundschule Bad Abbach abbilden.

Die im VEP „Ziegelfeld I“ festgesetzten Grundflächen unterschreiten den Schwellenwert des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB von 20.000 m² deutlich. Entfallende Einzelbäume werden durch die umfassende grünordnerische Neuplanung möglichst weitgehend kompensiert. Die Gutachten zum Immissionsschutz sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) lassen nicht erkennen, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB zu erwarten ist. Die Marktgemeinde Bad Abbach führt das Bebauungsplanverfahren daher als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB durch. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da das Gebiet bereits als allgemeine Wohnfläche (WA) dargestellt ist

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist vom Planungsbüro Goergens Miklutz Partner GmbH aus München ausgearbeitet worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 04. Mai 2023 bis 05. Juni 2023 durchgeführt. Der Marktgemeinderat hat am 28.11.2023 die Planung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Jedem Bürger wird die Möglichkeit gegeben, sich am Bauleitverfahren zu beteiligen und Anregungen und Bedenken zu äußern.

Der vom Marktgemeinderat gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ziegelfeld I“ mit integriertem Grünordnungsplan, die Begründung samt Anlagen (inkl. Gutachten) und der Vorhabens- und Erschließungsplan (VEP) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

05. Februar 2024 – 06. März 2024

im Rathaus Bad Abbach (Raiffeisenstraße 72, 93077 Bad Abbach, Bauamt, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.03 oder 2.04) zu den üblichen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Einsicht öffentlich aus. Termine können auf Wunsch vorab telefonisch vereinbart werden (Frau Diermeier, Tel. 09405/9590-37). Einschlägige DIN-Normen können ausschließlich im Rathaus des Marktes Bad Abbach eingesehen werden. Während der Auslegefrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Marktgemeinderat.

Die Unterlagen können auch über die Webseite des Marktes Bad Abbach, www.bad-abbach.de unter „Bauamt-Bekanntmachungen“ (Rubrik Rathaus - Verwaltung – Bauamt-Bekanntmachungen) abgerufen werden. Darüber hinaus ist der Zugang über das Zentrale Landesportal unter dem Link <http://www.bauleitplanung.bayern.de/> möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, wenn die Marktgemeinde Bad Abbach den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Markt Bad Abbach, den 22.01.2024

Dr. Benedikt Grünewald
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

H A U S H A L T S S A T Z U N G

des Schulverbandes Hallertauer Mittelschule Mainburg, Landkreis Kelheim, für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) vom 31.05.2000 (GVBl. S. 455) i.V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Hallertauer Mittelschule Mainburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den

Einnahmen und Ausgaben mit	1.898.000 €
im Vermögenshaushalt in den	
Einnahmen und Ausgaben mit	6.940.500 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

1.000.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf

15.500.000 €

festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **VERWALTUNGSHAUSHALT (ohne UA 2901)** wird auf

1.300.000 €

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 wird auf 429 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler

auf 3.030,30 € festgesetzt.

B. Umlage Schülerbeförderungskosten

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Unterabschnitt 2901 **VERWALTUNGSHAUSHALT** wird auf

254.800 €

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 wird auf 140 Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch festgesetzt. Die Umlage für Schülerbeförderungskosten wird somit je Verbandsschüler

auf 1.820,00 € festgesetzt.

C. Investitionsumlage

Der durch Zuweisungen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zu Finanzierung von Ausgaben im **VERMÖGENSHAUSHALT** (Umlagesoll) wird auf

4.000.000 €

festgesetzt. Die für die Berechnung der Investitionsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 wird auf 429 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler

auf 9.324,01 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

300.000 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Mainburg, den 23.01.2024

Schulverband Hallertauer Mittelschule Mainburg

Helmut Fichtner
1. Vorsitzender